

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.450.156

Wien, am 28. Juni 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 2. Mai 2024 unter der Nr. **18459/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Überprüfung der Umsetzung der Grundversorgungsvereinbarung durch die Bundesländer“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 8:

- *Welche konkreten Maßnahmen haben Sie bzw. Ihr Ministerium in dieser Legislaturperiode gesetzt, um die Einhaltung bzw. Umsetzung der Grundversorgungsvereinbarung durch die Bundesländer zu evaluieren bzw. zu überprüfen?*
 - a. *Wann jeweils?*
 - b. *Mit welchem Ergebnis jeweils?*
 - c. *Falls keine Maßnahmen gesetzt worden sind: warum nicht?*
- *Wie oft wurde seitens Ihres Ministeriums eine Nicht-Einhaltung der Grundversorgungsvereinbarung festgestellt?*
 - a. *Welche Verpflichtungen wurden jeweils verletzt? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Bundesland?*

- Welche Konsequenzen gab es jeweils für welche Bundesländer im Falle einer Nicht-Einhaltung der Grundversorgungsvereinbarung?
 - a. Falls es keine Konsequenzen gab: warum nicht?
- Inwiefern überprüfte bzw. evaluierte Ihr Ministerium die Versorgung der Asylwerber:innen in den Bundesländern?
 - a. Wann jeweils und mit welchem Ergebnis?
- Inwiefern überprüfte bzw. evaluierte Ihr Ministerium die Entscheidung über die Aufnahme von Asylwerber:innen in die Betreuung der Länder?
- Inwiefern überprüfte bzw. evaluierte Ihr Ministerium die Entscheidung der Länder über die Entlassung betreuter Asylwerber:innen?
 - a. Wie viele diesbezügliche Entscheidungen gab es in dieser Legislaturperiode?
 - b. Auf Basis welcher Kriterien entlassen die Länder Asylwerber:innen aus der Landesgrundversorgung verweigern?
 - c. Erfolgten diese Entscheidungen stets im Einvernehmen mit dem BFA?
 - i. Wenn nein, warum nicht?
- Inwiefern überprüfte bzw. evaluierte Ihr Ministerium die Schaffung und Erhaltung der zur Versorgung erforderlichen Infrastruktur?
 - a. Auf Basis welcher Kriterien?
 - b. Wann jeweils?
 - c. Mit welchem Ergebnis jeweils?
 - i. Wie oft wurde in dieser Legislaturperiode eine Nicht-Erfüllung der Unterbringungsquoten festgestellt und durch welche Bundesländer jeweils?
- Inwiefern überprüfte bzw. evaluierte Ihr Ministerium die Schaffung die An-, Um- und Abmeldung von Asylwerber:innen bei der Krankenversicherung durch die Bundesländer?
 - a. Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?

Die Grundversorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden wird gemäß dem Prinzip der geteilten Zuständigkeiten seitens des Bundes und der Bundesländer wahrgenommen. Als gleichberechtigte Vertragspartner der Grundversorgungsvereinbarung gemäß Art. 15a B-VG (GVV) sind Bund und Bundesländer gleichsam zur Erfüllung der darin festgelegten Aufgaben im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden verpflichtet. Hinsichtlich der Zielgruppe der Grundversorgung, welche neben Asylwerbern auch Vertriebene, subsidiär Schutzberechtigte, Asylberechtigte (für die ersten 4 Monate nach Asylgewährung) sowie andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Fremde umfasst, legt die GVV auch die Aufgabenverteilung zwischen den Grundversorgungspartnern sowie das Leistungsspektrum und die Kostenteilung fest. Die Zuständigkeit betreffend die operative

Abwicklung der Grundversorgung obliegt dem jeweiligen Bundesland im eigenen Verantwortungsbereich. Seitens des Bundes wird auf die operative Abwicklung der Landesgrundversorgung grundsätzlich kein unmittelbarer Einfluss genommen.

Zuständiges Gremium zur Auslegung der GVV und Thematisierung von Vollzugsfragen ist der Bund-Länder-Koordinationsrat. Dieser setzt sich gemäß Art. 5 GVV aus den Vertretern der Vertragspartner zusammen, die sich partnerschaftlich und gleichberechtigt gegenüberstehen. Der Bund-Länder-Koordinationsrat tritt regelmäßig zu Sitzungen zusammen (u.a. laufende Abstimmungen per Videokonferenz), um etwaige Herausforderungen und Problemstellungen partnerschaftlich zu lösen. Das System der Grundversorgung beruht grundsätzlich auf dem Prinzip der Einstimmigkeit und Gleichberechtigung sämtlicher Vertragspartner. Die Überprüfung der Einhaltung der sich aus der GVV ergebenen Verpflichtungen erfolgt laufend.

Das Bundesministerium für Inneres sowie die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen (BBU GmbH) stehen im engen Austausch mit den relevanten Stellen und sensibilisieren diese laufend in Bezug auf die Einhaltung und Wahrung der jeweiligen Zuständigkeiten und Aufgaben. Insbesondere wird laufend auf die Erforderlichkeit der raschen Überstellung von bereits zum Verfahren zugelassenen Asylwerberinnen und Asylwerbern in die Landesgrundversorgung hingewirkt. Gemäß § 6 Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 (GVG-B) hat die Überstellung in die Bundesländer unter Berücksichtigung des nach Art. 1 Abs 4 GVV festgelegten Aufteilungsschlüssels nach Zulassung zum Asylverfahren innerhalb von längstens 14 Tagen zu erfolgen und ist hierfür das Einvernehmen mit dem jeweiligen Bundesland herzustellen. Der Bund erfüllt jedenfalls die ihm obliegende Verpflichtung zur Unterbringung und Versorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden.

Eine darüberhinausgehende Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu den Fragen 5a bis 5c:

- *Wie viele ablehnende Entscheidungen gab es in dieser Legislaturperiode?*
- *Auf Basis welcher Kriterien dürfen Länder die Aufnahme in die Landesgrundversorgung verweigern?*
- *Müssen Länder eine ablehnende Entscheidung begründen?*
 - i. *Wenn ja, in wie vielen Fällen war eine Nicht-Übernahme begründet, in wie viele unbegründet?*

Mit Übernahme der operativen Durchführung der Bundesgrundversorgung durch die BBU GmbH per 1. Dezember 2020 bis zum Stichtag der Anfrage gab es insgesamt 102.201 ablehnende Entscheidungen zur Übernahme in die Landesgrundversorgung. Hierbei handelt es sich auch um Mehrfachanbietungen bzw. Mehrfachablehnungen. Darüberhinausgehende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 9:

- *Wie funktioniert der Informationsaustausch der aktuellen Daten über die Auslastung der Kapazitäten in den Informationsverbund?*

Gemäß § 8 GVG-B ist der Zugriff bzw. Datenaustausch bezüglich versorgungs- und betreuungsrelevanter Daten im Rahmen der Grundversorgung über das Betreuungsinformationssystem (GVS-BIS) für alle Vertragspartnerinnen und Vertragspartner gewährleistet. Die Daten von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden werden grundsätzlich tagesaktuell eingetragen und aktualisiert.

Zur Frage 10:

- *Wie funktioniert die Unterstützung des BFA bei der Führung von Asylverfahren durch die Bundesländer?*

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) ist eine monokratische Behörde mit bundesweiter Zuständigkeit. Verfahren in Vollzug des Asylgesetzes 2005 (AsylG 2005) werden durch die Organisationseinheiten des BFA, wie etwa die Regionaldirektionen oder die Erstaufnahmestellen, geführt. Zwischen den Organisationseinheiten des BFA und den Betreuungseinrichtungen der Bundesländer sind, je nach unterschiedlicher lokaler Kooperation im jeweiligen Bundesland, Informationsschienen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben eingerichtet.

Zur Frage 11:

- *Wie oft meldeten die Bundesländer in dieser Legislaturperiode, dass sich zugeteilte Asylwerber:innen dem Asylverfahren entzogen haben? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Bundesland.*

Gesonderte Statistiken über den tatsächlichen individuellen Informationsaustausch zwischen den Bundesländern und dem BFA werden nicht geführt.

Zur Frage 12:

- Überprüfte bzw. evaluierte Ihr Ministerium die Umsetzung der Erhöhung der Kostenhöchstsätze der Grundversorgung, welche rückwirkend ab März 2022 erfolgen sollte, durch die Bundesländer?
 - a. Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?
 - b. Welche Bundesländer haben die Erhöhung der Kostenhöchstsätze jeweils wann umgesetzt?
 - i. Welche Konsequenz hatte eine verspätete Umsetzung der Erhöhung der Kostenhöchstsätze?
 - c. Wurde stets rückwirkend ausgezahlt?
 - d. Gibt es Bundesländer, die diese Erhöhung noch nicht umgesetzt haben?
 - i. Wenn ja, welche und mit welcher Konsequenz?

Kostenhöchstsätze dienen der internen Verrechnung zwischen dem Bund und den Bundesländern. Festzuhalten ist, dass gemäß Art. 1 Abs. 5 GVV kein Rechtsanspruch für Dritte entsteht, daher weder für Fremde noch für mit der Betreuung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden beauftragten Betreuungsorganisationen. Es obliegt den Bundesländern im eigenen Wirkungsbereich die Höhe der gewährten Leistungen gegenüber deren Vertragspartnern festzulegen. Kostenhöchstsätze begrenzen lediglich die maximal mögliche partnerschaftliche Verrechnung und Kostenteilung.

Zu den Fragen 13 und 14:

- Überprüfte bzw. evaluierte Ihr Ministerium die Erhöhung der Zuverdienstgrenze für Geflüchtete aus der Ukraine durch die Bundesländer?
 - a. Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?
 - b. Welche Bundesländer haben die Erhöhung der Zuverdienstgrenze jeweils wann umgesetzt?
 - i. Welche Konsequenz hatte eine verspätete Umsetzung der Erhöhung der Zuverdienstgrenze?
 - c. Gibt es Bundesländer, die diese Erhöhung noch nicht umgesetzt haben?
 - i. Wenn ja, welche und mit welcher Konsequenz?
- Überprüfte bzw. evaluierte Ihr Ministerium die Auszahlung des Teuerungsausgleichs für private Quartiergeber:innen durch die Bundesländer?
 - a. Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?
 - b. Welche Bundesländer haben die Auszahlung des Teuerungsausgleichs jeweils wann vorgenommen?
 - i. Welche Konsequenz hatte eine verspätete Auszahlung?

- c. *Gibt es Bundesländer, die den Teuerungsausgleich für private Quartiergeber:innen noch nicht ausgezahlt haben?*
- i. *Wenn ja, welche und mit welcher Konsequenz?*

Seitens des Bund-Länder Koordinationsrats wurde mittels Beschlusses festgelegt, dass bei Bezug von Grundversorgungsleistungen und gleichzeitigem Arbeitseinkommen im Falle von Vertriebenen eine degressive Freibetragsregelung zur Anwendung kommt. Die Umsetzung dieser degressiven Freibetragsregelung liegt im ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Grundversorgungsstellen der Länder. Die Umsetzung der degressiven Freibetragsregelung für Vertriebene erfolgt in sämtlichen Bundesländern mit der Ausnahme von Salzburg, Kärnten und Niederösterreich.

Mit dem Bundesgesetz über einen befristeten Kostenersatz des Bundes an die Länder für finanzielle Aufwendungen als Teuerungsausgleich im Rahmen der Grundversorgung (BGBl I 28/2023), welches am 23. März 2023 verlautbart wurde, hat der Bund die rechtliche Grundlage zur Leistung eines befristeten Kostenersatzes geschaffen, um die finanzielle Mehrbelastung der Quartiergeber im Zeitraum Oktober 2022 bis März 2023, abzumildern. Gemäß diesem Bundesgesetz leistet der Bund gegenüber den Bundesländern einen befristeten Kostenersatz für jene Aufwendungen, welche die Bundesländer im Rahmen der Grundversorgung gegenüber ihren Vertragspartnern als Teuerungsausgleich gewähren. Die konkrete Umsetzung sowie die Leistungsgewährung gegenüber den Quartiergebern obliegen dabei dem Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Bundeslandes. Der Teuerungsausgleich wurde grundsätzlich in sämtlichen Bundesländern abgewickelt, in der Stadt Wien befindet sich dieser noch in finaler Umsetzung. Der Bund leistet wiederum eine Refundierung im gemäß § 1 Abs 2 leg cit definiertem Ausmaß an die Bundesländer.

Eine darüberhinausgehende Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzungsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 15:

- *Wie funktioniert aktuell die Umsetzung des Realkostenmodells?*
- a. *Gibt es bereits erste Ergebnisse der Umsetzung des Realkostenmodells? Wenn ja, welche?*

Zur Begleitung der Umsetzung der Realkostenverrechnungsvereinbarung Bund – Stadt Wien wurde eine gemeinsame Steuerungsgruppe mit Vertretern des Bundesministeriums für Inneres und dem Fonds Soziales Wien eingerichtet. Dabei sollen durch regelmäßige Treffen Auslegungsfragen geklärt, Berichterstattung geliefert und partnerschaftliche

Lösungen für Probleme im Rahmen der Vereinbarung gefunden werden. Eine erste Evaluierung des Pilotprojekts ist im zweiten Halbjahr 2024 vorgesehen.

Gerhard Karner

